



VERORDNUNG

Zahl: 120-2/2026-2

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg weshalb aus Anlass von Grabungsarbeiten (Glasfaserleerverrohrungen und Stromkabel) durch die Fa. Porr Bau GmbH im Gemeindegebiet von Feistritz ob Bleiburg (lt. straßenrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 25.03.2026, Zahl: 120-2/2026-2a) nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Absicherung der einzelnen Baustellen/Bauabschnitte verfügt werden.

Zeitraum der Ausführung der Maßnahmen: **26.03.2026 bis 31.12.2026**

Gemäß den §§ 43 Abs.1a, 44 und 90 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idGFdG., in Verbindung mit § 12 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. 66/1998 idGFdG., wird verordnet:

§ 1

Die Baustellen/Bauabschnitte sind mit nachstehend angeführten Verkehrszeichen nach der StVO abzusichern. Die Aufstellung hat nach den Richtlinien der RVS 5.271, 5.272, 5.273 sowie 5.274 bzw. nach Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen, herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, zu erfolgen.

§ lt. StVO	Bezeichnung
§ 52/10 a) und b)	Geschwindigkeitsbeschränkungen 30 km/h, 50 km/h, 70 km/h
§ 52/4 a) und b)	Überholverbote
§ 52/13 b)	Halten und Parken verboten (Anfang und Ende – Wiederholungstafeln)
§ 52/1	Fahrverbot (in beiden Richtungen)
§ 52/6 c)	Fahrverbot für alle Fahrzeuge
§ 52/7 a)	Fahrverbot für Lastkraftwagen über ... t Gesamtgewicht
§ 52/5 und § 53/7 a)	Wartepflicht bei Gegenverkehr – in Verbindung mit Wartepflicht bei Gegenverkehr
§ 52/15	Vorgeschriebene Fahrtrichtung
§ 52/23 a) und b)	Einbiegen nach rechts-links verboten

§ 52/23 und 24	Vorrang geben – Halt
§ 50/9	Baustelle
§ 50/8 a), b) und c)	Fahrbahnverengung
§ 50/16	Andere Gefahren
§ 50/1	Querrinne oder Aufwölbung
§ 50/15	Vorankündigung eines Lichtzeichens
§ 53/16 a)	Vorankündigung einer Umleitung
§ 53/16 b)	Umleitung
§ 52/11	Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen
	Diverse Zusatztafeln wie zB ausgenommen Anrainer

§ 2

Die im jeweiligen Bewilligungsbescheid nach § 90 StVO festgelegten straßenpolizeilichen Maßnahmen dieser Verordnung sind durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft und mit ihrer Entfernung außer Kraft. Über Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen sind Vermerke zu führen und sind darin die Strecke, innerhalb derer die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden, sowie die Dauer der Aufstellung festzuhalten.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idGFdG., bestraft.

Der Bürgermeister:



Hermann SRIENZ



Angenommen am: **26. März 2026**
 Abgenommen am:

